

Synopse Änderungen in der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze am Neckar

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Begründung
<p>§ 1 Allgemeines Die Universitätsstadt Tübingen betreibt die Stocherkahnliegeplätze am Neckar als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>§ 1 Allgemeines Die Universitätsstadt Tübingen betreibt die Stocherkahnliegeplätze <u>und den Floßliegeplatz</u> als öffentliche Einrichtung.</p>	
<p>§ 2 Geltungsbereich Diese Benutzungsordnung gilt für die Stocherkahnliegeplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Bismarckstraße“, - „Hermann-Kurz-Straße“, - „Hölderlinturm“ und - „Wöhrdstraße“. 	<p>§ 2 Geltungsbereich Diese Benutzungsordnung gilt für die Stocherkahnliegeplätze <u>an den Anlegestellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Bismarckstraße“, - „Hermann-Kurz-Straße“, - „Jugendherberge“ - „Hölderlinturm“, - „Casino“ mit „Steinlachhafen“ <p><u>und den Floßliegeplatz an der Anlegestelle „Casino“ mit „Steinlachhafen“. Der Steinlachhafen (von der Blauen Brücke bis zur Einmündung in den Neckar) darf nur zum Ein- und Ausstieg benutzt werden.</u></p>	
<p>§ 3 Zweckbestimmung Die in § 2 aufgeführten Liegeplätze dienen der ordnungsgemäßen Unterbringung der Stocherkähne während der Saison. Die Saison beginnt am 01. April und endet am 15. November des jeweiligen Jahres.</p>	<p>§ 3 Zweckbestimmung Die in § 2 aufgeführten Liegeplätze dienen der ordnungsgemäßen Unterbringung der Stocherkähne <u>und des Floßes</u> während der Saison. Die Saison beginnt am <u>15. März</u> und endet am 15. November des jeweiligen Jahres.</p>	
<p>§ 4 Zulassung Die Benutzung eines Stocherkahnliegeplatzes bedarf der schriftlichen Zulassung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Zulassungen werden unter</p>	<p>§ 4 Vergabe der Stocherkahnliegeplätze (1) Die Benutzung eines Stocherkahnliegeplatzes bedarf der schriftlichen Zulassung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Zulassungen</p>	

Synopse Änderungen in der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze am Neckar

<p>Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und des vorhandenen Platzes für jeweils zwei Saisonen erteilt. Bei der Auswahl der Bewerber sind insbesondere die Hauptwohnung in Tübingen und die Zuverlässigkeit der Bewerber maßgeblich. Bei Bewerbern, die beide Auswahlkriterien gleichermaßen erfüllen, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbung.</p>	<p>werden unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und des vorhandenen Platzes für jeweils zwei Saisons erteilt. Bei der Auswahl der Bewerber sind insbesondere die Hauptwohnung in Tübingen und die Zuverlässigkeit der Bewerber maßgeblich. Bei Bewerbern, die beide Auswahlkriterien gleichermaßen erfüllen, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbung.</p>	
	<p>(2) <u>Die Bewerber werden, je nach Nutzung des Stocherkahns</u> <u>in freizeitorientierte Nutzung in Form von Kahngemeinschaften und gewerbliche Nutzungen (Gewerbeanmeldung), eingeteilt.</u> <u>Die Kahngemeinschaften müssen grundsätzlich aus mindestens 5 Privatpersonen bestehen, die nicht Familienangehörige sind und ihre Hauptwohnung in Tübingen haben.</u> <u>Die gewerbliche Nutzung des Stocherkahns kann sowohl im Haupt- als auch Nebengewerbe erfolgen. Das Hauptgewerbe dient zur überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts und unterliegt der selbständigen Versicherungspflicht. Für die Stocherkähne und Flöße, die gewerblich genutzt werden, ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss ist eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung. Der Nachweis ist der Bewerbung beizufügen.</u></p>	

Synopse Änderungen in der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze am Neckar

	<p>(3) <u>Kahngemeinschaften und Gewerbliche im Nebengewerbe sind grundsätzlich verpflichtet, Bewerber die auf der Warteliste stehen, in eine Bootsgemeinschaft mit aufzunehmen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung zur Benutzung eines Liegeplatzes widerrufen werden.</u></p> <p>(4) <u>Die Kahngemeinschaften und die gewerblichen Nutzer im Nebengewerbe müssen die Zusammensetzung der Kahngemeinschaft offen legen und bei einem Überhang den Nachweis führen, dass sie Bewerber der Warteliste aufgenommen haben.</u></p> <p>(5) <u>Die Liste der Bewerber ist bei der Stadt jederzeit einsehbar. Bewerber müssen daher zustimmen, dass der Name und die Adresse an Vertreter von Kahngemeinschaften und Nutzer im Nebengewerbe weitergegeben werden.</u></p>	
	<p>Nach § 4 wird § 4a eingefügt: § 4a Vergabe des Liegeplatzes für das Floß</p> <p>(1) Die Benutzung des Liegeplatzes für das Floß bedarf der schriftlichen Zulassung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und des vorhandenen Platzes für jeweils zwei Saisonen erteilt. Bei der Auswahl der Bewerber sind insbesondere die Hauptwohnung in Tübingen und</p>	

Synopse Änderungen in der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze am Neckar

	<p>die Zuverlässigkeit der Bewerber maßgeblich. Bei Bewerbern, die beide Auswahlkriterien gleichermaßen erfüllen, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbung.</p>	
<p>§ 5 Widerruf und Beendigung des Nutzungsverhältnisses (1) Die Zulassung zur Benutzung eines Liegeplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wiederholt gegen die Anlegebedingungen (§ 6) verstoßen wird; 2. die fälligen Gebühren (§§ 7 ff) trotz Mahnung nicht bezahlt werden; 3. wiederholt gegen die Rechtsverordnung über die Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird; 4. der Liegeplatz an Dritte vermietet oder sonst überlassen wird. <p>(2) Wird die Überlassung widerrufen, ist der Stocherkahn unverzüglich zu entfernen.</p>	<p>§ 5 Widerruf und Beendigung des Nutzungsverhältnisses (1) Die Zulassung zur Benutzung eines Liegeplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wiederholt gegen die Anlegebedingungen (§ 6) verstoßen wird; 2. die fälligen Gebühren (§§ 7 ff) trotz Mahnung nicht bezahlt werden; 3. wiederholt gegen die Rechtsverordnung über die Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird; 4. der Liegeplatz an Dritte vermietet oder sonst überlassen wird; 5. <u>der Verpflichtung Bewerber aus der Warteliste (§ 4 Abs. 4) aufzunehmen nicht nachkommt.</u> 6. <u>eine Haftpflichtversicherung nicht bzw. nicht mehr nachweisen kann.</u> <p>(2) Wird die Überlassung widerrufen, ist der Stocherkahn <u>bzw. Floß</u> unverzüglich zu entfernen.</p>	
§ 6 Anlegebedingungen	§ 6 Anlegebedingungen	

Synopse Änderungen in der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze am Neckar

<p>(1) Die Stocherkähne müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit von Personen nicht beeinträchtigt wird. Geflutete oder schadhafte Kähne sind innerhalb von zwei Wochen trocken zu legen bzw. vom Liegeplatz zu entfernen.</p> <p>(2) Der Stocherkahn ist auf beiden Außenseiten des Bugs mit der von der Stadt festgelegten Erkennungsnummer in arabischen Ziffern (mind. 10 x 10 cm groß) zu versehen. Die Erkennungsnummer muss vom Ufer aus deutlich sichtbar und lesbar sein.</p> <p>(3) Die Stocherkähne sind am Liegeplatz mit einem Stahlseil oder einer Kette, die mit einer lärmdämpfenden Kunststoffummantelung versehen sein muss, zu sichern.</p> <p>(5) Die Stocherkähne müssen bis spätestens 23.00 Uhr befestigt, die Sitzbretter abgebaut und von den Benutzern verlassen sein.</p>	<p>(1) Die Stocherkähne <u>und das Floß</u> müssen so beschaffen sein, dass die Sicherheit von Personen nicht beeinträchtigt wird. Geflutete Stocherkähne – <u>Wasserstand mehr als 15 cm – bzw.</u> schadhafte Kähne <u>oder das schadhafte Floß</u> sind innerhalb von <u>3 Tagen</u> trocken zu legen bzw. vom Liegeplatz zu entfernen.</p> <p>(2) <u>Die Stocherkähne müssen an beiden Außenseiten des Bugs mit den von der Stadt ausgegebenen Erkennungsnummern versehen werden. Stocherkähne, die gewerblich genutzt werden, müssen eine von der Stadt zusätzlich ausgegebene Kennzeichnung am Bug anbringen.</u></p> <p>(3) Die Stocherkähne sind am Liegeplatz mit einem Stahlseil oder einer Kette, die mit einer lärmdämpfenden Kunststoffummantelung versehen sein muss, zu sichern. <u>Um den Platz an den Anlegestellen optimal nutzen zu können und die Kähne durch den unterschiedlichen Wasserstand, insbesondere bei Hochwasser, zu schützen, muss das Stahlseil bzw. die Kette so lang sein, dass sich der Bug zwei bis drei Meter vom Anbindering entfernen und der Kahn frei treibend schwimmen kann.</u></p> <p>(5) Die Stocherkähne <u>und das Floß</u> müssen bis spätestens 23.00 Uhr befestigt, die Sitzbretter abgebaut und von den Benutzern verlassen sein.</p>	<p>Bausteine 2 S. 3 Bedarf von praktischen und durchsetzbaren Regelungen Punkt 1</p> <p>Bausteine 2 S. 5 Regelungen bei Gefahrensituationen Punkt 4</p>
--	---	---

Synopse Änderungen in der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze am Neckar

	<p>Nach § 6 Abs. 7 werden folgende Absätze eingefügt:</p> <p>(8) Die Stocherkähne und das Floß dürfen über Nacht nur an den zugeteilten Liegeplätzen festgemacht werden;</p> <p>(9) Werbung an den Stocherkähnen oder dem Floß ist verboten.</p>	
<p>§ 6a Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 6 Abs. 1, Satz 2 geflutete oder schadhafte Kähne nicht innerhalb von zwei Wochen trocken legt bzw. vom Liegeplatz entfernt. 2. entgegen § 6 Abs. 2 den Stocherkahn nicht an beiden Außenseiten des Bugs mit der von der Stadt festgelgeten Erkennungsnummer in arabischen Ziffern (mind. 10 x 10 cm groß) versieht. 3. entgegen § 6 Abs. 3 die Stocherkähne am Liegeplatz nicht mit einem Stahlseil oder einer Kette, die mit einer lärmdämpfenden Kunststoffummantelung versehen ist, sichert. 4. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 durch die Benutzung des Stocherkahns, insbesondere durch den Auf- und Abbau der Sitzbretter (Rückenlehnen) mehr als den Umständen unvermeidbaren Lärm verursacht. 	<p>§ 6a Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>entgegen § 4a Abs. 1 oder § 4b Abs. 1 keine schriftliche Zulassung durch die Universitätsstadt vorliegt.</u> 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 geflutete <u>Stocherkähne nicht innerhalb von 3 Tagen trocken legt bzw. schadhafte Kähne oder das schadhafte Floß vom Liegeplatz entfernt.</u> 3. entgegen § 6 Abs. 2 Stocherkähne, <u>nicht mit den von der Stadt ausgegebenen Erkennungsnummern versieht oder gewerblich genutzte Stocherkähne nicht entsprechend kennzeichnet.</u> 4. entgegen § 6 Abs. 3 die Stocherkähne am Liegeplatz nicht mit einem Stahlseil oder einer Kette, die mit einer lärmdämpfenden Kunststoffummantelung versehen ist, sichert <u>oder entgegen § 6 Abs. 3 das Stahlseil bzw. die Kette nicht entsprechend lang</u> 	

Synopse Änderungen in der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze am Neckar

<p>5. entgegen § 6 Abs. 5 nach 23.00 Uhr den Stocherkahn befestigt, die Sitzbretter abbaut und den Stocherkahn nicht verläßt.</p> <p>6. entgegen § 6 Abs. 6 den durch den Stocherkahnbetrieb entstandenen Abfall nicht einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt.</p> <p>Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €, geahndet werden.</p>	<p><u>anbindet, dass sich der Bug zwei bis drei Meter vom Anbindering entfernen und der Kahn frei treibend schwimmen kann.</u></p> <p>5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 durch die Benutzung des Stocherkahns <u>oder Floßes</u>, insbesondere durch den Auf- und Abbau der Sitzbretter (Rückenlehnen) mehr als den Umständen unvermeidbaren Lärm verursacht.</p> <p>6. entgegen § 6 Abs. 5 nach 23.00 Uhr den Stocherkahn <u>oder ein Floß</u> befestigt, die Sitzbretter abbaut und den Stocherkahn nicht verläßt.</p> <p>7. entgegen § 6 Abs. 6 den durch den Stocherkahn-<u>oder Floßbetrieb</u> entstandenen Abfall nicht einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt.</p> <p>8. <u>entgegen § 6 Abs. 8 Stocherkähne oder das Floß über Nacht an einem nicht überlassenen Liegeplatz festmacht.</u></p> <p>9. <u>entgegen § 6 Abs. 9 Werbung an Stocherkähnen oder dem Floß vornimmt.</u></p> <p>Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €, geahndet werden.</p>	
<p>§ 9 Benutzungsgebühren Die Benutzungsgebühren betragen pro Saison und je Liegeplatz:</p>	<p>§ 9 Benutzungsgebühren Die Benutzungsgebühren betragen pro Saison und je Liegeplatz:</p>	<p>Bausteine S. 10 Vergabekriterien Punkt 3</p>

Synopse Änderungen in der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze am Neckar

„Bismarckstraße“	25,00 €	Bismarckstraße	
„Hermann-Kurz-Straße“	76,00 €	80% Freizeitorientiert	45,- €
„Hölderlinturm“	160,00 €	140% Gewerblich über 300 Fahrten	78,- €
„Wöhrdstraße“	160,00 €	120% (Neben-)Gewerblich 50-300 Fahrten	67,- €
		100% (Neben-)Gewerblich unter 50 Fahrten	, - €
		Hermann-Kurz-Straße/Jugendherberge	
		80% Freizeitorientiert	90,- €
		140% (Neben-)Gewerblich über 300 Fahrten	157,- €
		120% (Neben-)Gewerblich 50-300 Fahrten	134,- €
		100% (Neben-)Gewerblich unter 50 Fahrten	112,- €
		Hölderlinturm	
		80% Freizeitorientiert	179,- €
		140% (Neben-)Gewerblich über 300 Fahrten	314,- €
		120% (Neben-)Gewerblich 50-300 Fahrten	269,- €
		100% (Neben-)Gewerblich unter 50 Fahrten	224,- €
		Casino einschließlich Floßliegeplatz	
		80% freizeitorientiert	179,- €
		140% (Neben-)Gewerblich über 300 Fahrten	314,- €
		120% (Neben-)Gewerblich 50-300 Fahrten	269,- €
		100% (Neben-)Gewerblich unter 50 Fahrten	224,- €